

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0473-01	Termin 09.03.2015	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.03.2015	Jugendhilfeausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Vereinbarungen mit den Freien Trägern zur Umsetzung der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72 a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Abschluss nachfolgender Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe:

- Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Bereich der Leistungserbringungen nach §§ 11 ff SGB VIII
- Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Bereich Kindertageseinrichtungen
- Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Vereinbarungen sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Bereichsleiter/in Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke 26.02.2015	Münich 26.02.2015	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0473-01	Termin 09.03.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Ein Baustein im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes ist, dafür Sorge zu tragen, dass in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich hierfür geeignete Personen beschäftigt werden. Die generelle Prüfung der persönlichen Geeignetheit von Bewerbern/Innen bzw. Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Anstellungsträger. Darüber hinaus wird in § 72 a SGB VIII verbindlich geregelt, dass Vorstrafen aus dem Bereich der Sexualdelikte in jedem Fall einen Beschäftigungsausschluss auslösen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dies sowohl für die bei ihm tätigen Personen als auch für Personen, die für freie Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, sicherzustellen.

- Im Hinblick auf die **hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten** hat der Gesetzgeber die Überprüfung anhand von erweiterten Führungszeugnissen vorgegeben. Dies hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Gemäß § 72a SGB VIII gilt Folgendes:

1.1 Beschäftigte der Stadt:

Der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger soll sich gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, von den durch ihn beschäftigten oder vermittelten Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen. Die Vorlage hat vor Beginn der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: alle fünf Jahre) zu erfolgen.

Dies ist über den Bereich Personal und Organisation in Abstimmung mit dem Bereich Kinder, Jugend, Bildung sichergestellt.

1.2 Beschäftigte der freien Jugendhilfeträger:

Im Hinblick auf das **hauptamtliche Personal der freien Jugendhilfeträger** soll der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII durch Vereinbarungen sicherstellen, dass diese ebenso keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat wie sie in § 72a SGB VIII aufgeführt sind, beschäftigen.

- Neben- und ehrenamtlich tätige Personen** müssen von Gesetzes wegen nicht in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Vorlage ist gemäß § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII nur erforderlich, wenn die Person „in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“ und „auf Grund von Art,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0473-01	Termin 09.03.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Intensität und Dauer des Kontakts“ dieser Person mit Kindern und Jugendlichen ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Welche Tätigkeiten hierunter fallen, hat der Gesetzgeber dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger zur Entscheidung überlassen.

2.1 Neben- und ehrenamtlich Tätige in der Jugendhilfe

Bestimmungen im Hinblick auf die neben- und ehrenamtlich Tätigen wurden in den genannten Vereinbarungen aufgenommen.

So hat die Stadt Oberhausen für verschiedene Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen bezogen auf die neben- und ehrenamtlich Tätigen in den Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII

- Erzieherische Hilfen
- Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
- Offene Kinder- und Jugendarbeit

mit den freien Jugendhilfeträgern einvernehmlich abgestimmt, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden muss.

Als Grundlage für diese Vereinbarungen wurden Empfehlungen der Landesjugendämter, der kommunalen Spitzenverbände, der landesweiten Träger der Jugendarbeit (einschließlich Landesjugendring NRW) sowie des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe verwandt.

Als Muster dienten die vom Landesjugendamt Rheinland entwickelten Vereinbarungen.

Da die Arbeitsfelder, insbesondere bezogen auf den Einsatz der Ehrenamtlichen, sehr unterschiedlich sind, war es erforderlich, gemäß den Aufgabenzuschnitten in der Kinder- und Jugendhilfe hierzu unterschiedliche Ausgestaltungen in den Vereinbarungen vorzunehmen.

Im Ergebnis wurden folgende Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII abgestimmt, die nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss umzusetzen sind:

- Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Bereich der Leistungserbringungen nach §§ 11 ff SGB VIII
- Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Bereich der Kindertageseinrichtungen
- Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Da in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bei der Stadt Oberhausen ebenfalls Neben- und Ehrenamtliche tätig sind, werden die in den Vereinbarungen getroffenen Regelungen ebenso angewandt.

2.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige in anderen Aufgabenfeldern

Die Verpflichtung des § 72 a SGB VIII zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bezieht sich ausschließlich auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII. Es ist jedoch empfohlen, auch vergleichbare freiwillige Regelungen in schulischen, sportlichen und kulturellen Arbeitsfeldern vorzunehmen, bei denen es sich nicht um Aufgaben nach dem SGB VIII handelt. Um hier zu entsprechenden Regelungen zu kommen, beschäftigt sich eine

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0473-01	Termin 09.03.2015	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Arbeitsgruppe unter Federführung des Büro für Chancengleichheit/Ehrenamt mit diesen Erfordernissen.

Im Bereich des Offenen Ganztags ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durch Erlass vorgeschrieben und wurde im Rahmen der Kooperationsverträge mit den freien Jugendhelfeträgern festgelegt.

Für alle neben- und ehrenamtliche Tätige entstehen für die Erteilung der Führungszeugnisse keine Gebühren.

Anlagen

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII für Arbeitsfelder in denen alle Leistungen nach §§ 11 ff, SGB VIII erfolgen

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII für das Aufgabenfeld Kindertageseinrichtungen

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII für das Aufgabenfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII

Zwischen dem

_____ (nachfolgend Jugendamt),
vertreten durch _____,

und dem/der

_____ (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Träger im Bezirk des Jugendamtes Oberhausen anbietet. Ausgenommen sind die Bereiche Kindertageseinrichtungen und offene Kinder- und Jugendarbeit, für die gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 3

Hauptamtlich Beschäftigte

(1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Derzeit sind in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis

180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Hauptamtlich beschäftigt sind all diejenigen, die die Tätigkeit im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben und beim freien Träger abhängig beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Personen, die eine nichtpädagogische Arbeit ausüben, z.B. Küchenkräfte oder Hausmeister.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 4

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Auf Grund der generell hohen Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen in der Leistungserbringung gemäß § 2 dieser Vereinbarung wird der freie Träger sich von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten erfassen alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die Person handelt freiwillig und gemeinwohlorientiert. Wesentliches Merkmal ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich ist. Allerdings hebt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Unentgeltlichkeit nicht auf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern z.B. freiberuflich tätig ist, wie etwa Therapeuten oder Küchenkräfte externer Anbieter.

(4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 1).

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 5

Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 72a Abs. 5 SGB VIII) einzuhalten.

(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.

(3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen holt sich der freie Träger eine Einwilligungserklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme gemäß Anlage 2 ein.

(4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen vertraglichen Regelungen (z.B. in Leistungs- und/oder Entgeltvereinbarungen) zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zwischen den Vereinbarungspartnern.

(2) Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden

Ort, Datum

Unterschrift Jugendamt

Unterschrift freier Träger

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel.

Muster

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse ehrenamtlich und nebenamtlich tätiger Personen beim freien Träger der Jugendhilfe _____ gemäß § 72a SGB VIII

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für das Aufgabenfeld Kindertageseinrichtungen

Zwischen dem

_____ (nachfolgend Jugendamt),
vertreten durch _____,

und dem/der

_____ (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für den Bereich Kindertageseinrichtungen des freien Trägers im Bezirk des Jugendamtes Oberhausen.

§ 3

Hauptamtlich Beschäftigte

(1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.

Derzeit sind in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Hauptamtlich beschäftigt sind all diejenigen, die die Tätigkeit im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben und beim freien Träger abhängig beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Personen, die eine nichtpädagogische Arbeit ausüben, z.B. Küchenkräfte oder Hausmeister, sowie Studierende der Fachschulen, die ein Jahrespraktikum absolvieren.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 4

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Der freie Träger muss sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) von Personen vorlegen lassen, die regelmäßige Tätigkeiten wahrnehmen wollen, die

1. zumindest zeitweise unter Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen ausgeübt werden oder
2. eine gewisse Intimität bzw. ein Wirken in der Privatsphäre des Kindes aufweisen (z.B. Wickeln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden) oder
3. eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten erfassen alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die Person handelt freiwillig und gemeinwohlorientiert. Wesentliches Merkmal ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich ist. Allerdings hebt die Zahlung einer

Aufwandsentschädigung die Unentgeltlichkeit nicht auf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, wie etwa freiberufliche Therapeuten oder Küchenkräfte externer Anbieter. Als nebenamtlich Tätige gelten auch Praktikanten, die nicht unter § 3 Abs. 3 fallen. Hiervon ausgenommen sind Schüler, die im Rahmen eines Schulpraktikums einmalig höchstens bis zu 4 Wochen in der Einrichtung tätig sind.

(4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage).

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 5

Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 72a Abs. 5 SGB VIII) einzuhalten.

(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten. Das erweiterte Führungszeugnis kann dem/der Beschäftigten alternativ auch wieder ausgehändigt werden, sofern sich keine Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis ergeben und ein entsprechender Vermerk über die vorgelegten Daten gefertigt wird.

(3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen holt sich der freie Träger eine Einwilligungserklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme ein.

(4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer

Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Jugendamt

Unterschrift freier Träger

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für das Aufgabenfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zwischen dem

_____ (nachfolgend Jugendamt),
vertreten durch _____,

und dem/der

_____ (nachfolgend freier Träger),
vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11, 12, 13 SGB VIII). Für andere Leistungsbereiche werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 3

Hauptamtlich Beschäftigte

(1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Derzeit sind in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes

Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Hauptamtlich beschäftigt sind all diejenigen, die die Tätigkeit im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben und beim freien Träger abhängig beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Personen, die eine nichtpädagogische Arbeit ausüben, z.B. Küchenkräfte oder Hausmeister.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 4

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Für nachfolgend beschriebene Tätigkeiten, Angebote und Aktivitäten des freien Jugendhilfeträgers für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen *der/dem ... [Funktion dessen, der das erweiterte Führungszeugnis einsehen darf]* des freien Jugendhilfeträgers für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz –BZRG- zur Einsicht vorzulegen:

Kinder- und Jugendgruppenleiter/In:

regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitglieder mehr als 2 Jahre),

Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung:

Leitungstätigkeiten, Betreuungstätigkeiten sowie weitere Tätigkeiten im Hinblick auf die Gruppe (zum Beispiel Lagerköche/Innen),

Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung:

Leitung mehrtätiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung,

Leiter/Innen, Betreuer/Innen, Mitarbeiter/Innen in offenen Jugendeinrichtungen:
regelmäßige dauerhafte Leitungs-, Betreuungs- und Aufsichtstätigkeiten von offenen Angeboten.

Bei nicht eindeutig möglicher Zuordnung durch gemischte Tätigkeiten sowie in Zweifelsfällen verpflichtet sich der freie Jugendhelfeträger für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, eine Gefährdungsabschätzung der Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Gefährdungsabschätzung wird der freie Jugendhelfeträger für die Offene Kinder- und Jugendarbeit entscheiden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums ist dies in einer Ergänzungsvereinbarung festzuhalten.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten erfassen alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die Person handelt freiwillig und gemeinwohlorientiert. Wesentliches Merkmal ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich ist. Allerdings hebt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Unentgeltlichkeit nicht auf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern z.B. freiberuflich tätig ist, wie etwa Therapeuten oder Küchenkräfte externer Anbieter.

(4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (z.B. gem. Anlage 1).

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 5

Fortbildung und Beratung

(1) Der freie Jugendhilfeträger für die Offene Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicherzustellen.

Das Jugendamt wird die durch den freien Jugendhilfeträger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in eigener Zuständigkeit sicherzustellenden und anzubietenden Fortbildungen für die neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 72 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 74 Absatz 6 SGB VIII unterstützen.

(2) Der freie Jugendhilfeträger für die Offene Kinder- und Jugendarbeit beabsichtigt – soweit noch nicht vorhanden – ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten. Das Jugendamt verpflichtet sich, den freien Jugendhilfeträger für die Offene Kinder- und Jugendarbeit bei der Erarbeitung seines Präventionskonzeptes bei Bedarf durch Beratung zu unterstützen.

§ 6

Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 72a Abs. 5 SGB VIII) einzuhalten.

(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.

(3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen holt sich der freie Träger eine Einwilligungserklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme ein (z.B. gemäß Anlage 2).

(4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen vertraglichen Regelungen (z.B. in Leistungs- oder Entgeltvereinbarungen) zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zwischen den Vereinbarungspartnern.

(2) Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden

Ort, Datum

Unterschrift Jugendamt

Unterschrift freier Träger

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Muster

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte
polizeiliche Führungszeugnisse ehrenamtlich und
nebenamtlich tätiger Personen beim freien Träger
der Jugendhilfe _____ gemäß § 72a SGB VIII**

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen